

- b) Reisekosten vom Betrieb zum Messeort und zurück entsprechend dem Reiseplan der Kammer,
- c) Visagebühren,
- d) Tage- und Übernachtungsgelder im Messeland entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- e) Kosten für Reisen im Messeland, die unmittelbar mit der Ausstellung im Zusammenhang stehen,
- f) Löhne bzw. Gehälter der Monteure und technischen Betreuer. Die AHU haben mit den entsprechenden Betrieben Abordnungsvereinbarungen abzuschließen. Die Löhne bzw. Gehälter sind ohne Abgaben, Gemeinkosten- und Gewinnzuschläge den AHU von den Betrieben in Rechnung zu stellen.

§ 3

(1) Bei Einzelausstellungen der AHU haben diese alle in den §§ 1 und 2 genannten Kosten zu tragen.

(2) Die Kosten für Messesonderwerbung haben die AHU bei Einzelausstellungen aus ihrem Werbefonds zu bestreiten.

§ 4

(1) Zur Vorführung der Exponate sowie für die Herstellung von Mustern auf der Messe, die an die Besucher zum Zwecke der Werbung verteilt werden, sind die Herstellerbetriebe, Lieferbetriebe, Institutionen und ähnliche an der Messe beteiligte Stellen in Abstimmung mit den AHU verpflichtet, Hilfsstoffe und Rohmaterialien in ausreichender Menge und guter Qualität zu beschaffen und bereitzustellen sowie die Kosten hierfür zu tragen.

(2) Zur Unterstützung der Aussagekraft der Exponate sind durch die im Abs. 1 genannten Stellen entsprechendes Fotomaterial, Diapositive sowie andere geeignete Werbematerialien in hoher Qualität auf eigene Kosten den AHU zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist genügend fremdsprachliches Prospekt- und Katalogmaterial durch die Betriebe den Messesendungen beizufügen.

§ 5

Die Betriebe sind nur berechtigt, die für sie zutreffenden und in den §§ 1 und 2 genannten Kosten der Kammer bzw. dem AHU in Rechnung zu stellen. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 werden hiervon nicht berührt.

§ 6

Kosten für Wiederinstandsetzung beschädigter Ausstellungsstücke, soweit Versicherungsbeträge den Schadensfall nicht oder nur teilweise ersetzen, sind vom Eigentümer des Ausstellungsstückes zu tragen.

§ 7

(1) Die Herstellung der Exponate und ihre termingerechte Anlieferung ist vom AHU durch „Messeauftrag“ (Vordruck) mit dem Lieferbetrieb vertraglich zu binden.

(2) Die Finanzierung der Exponate erfolgt nach der Anordnung (Nr. 1) vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II

S. 139) und der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 465).

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1957 über die Finanzierung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Ausland und in der Deutschen Bundesrepublik (GBl. II S. 115) außer Kraft.

Berlin, den 18. März 1963

Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

B a l k o w

Anordnung Nr. 16* über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete. Vom 4. März 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Kreisen Leipzig-Land, Leipzig-Stadt und Grimma, Bezirk Leipzig, werden gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Obersten Bergbehörde abgegrenzten Flächen zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der neufestgelegten bergbaulichen Schutzgebiete ist das von der Obersten Bergbehörde auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Leipzig (Ost), Blatt 4640; Brandis, Blatt 4641; Zwenkau, Blatt 4739; Markkleeberg (Liebertwolkwitz), Blatt 4740; Naunhof, Blatt 4741 und Pegau, Blatt 4839 umgrenzte und kolorierte Gebiet.

§ 2

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheidet für die bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 die Bergbehörde Borna. Im übrigen gilt die Durchführungsbestimmung vom 5. September 1962 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. II S. 615).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig den 4. März 1963

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik

D ö r f e l l

* Anordnung Nr. 15 (GBl. II 1962 Nr. 88 S. 759)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134 63/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 *1 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37 38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin